

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 16.12.2020 (Beschluss Nr. BV/0169/2020) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile vom 13.12.2018 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 21.12.2020

Bohl
Bürgermeister

Siegel

Die vorliegende Satzung wurde am 2.12.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekannt gemacht.

*F.d.R.d.A.
Mai
Mitarbeiterin Hauptamt*